

Wenn ein Fremdling bei euch wohnt...

Kirchenasyl im Raum der evangelischen Landeskirchen

Vierte Auflage, 2020

 **Evangelische Kirche**
im Rheinland

Evangelische Kirche
von Westfalen



Diakonie 
Rheinland-Westfalen-Lippe

Lippische  Landeskirche

Inhalt

Vorwort	3	Kirchenasyl praktisch	11
Leitgedanken zum Kirchenasyl	4	Beratung und Information.....	11
Allgemeine Informationen		Unterbringung.....	11
zum Kirchenasyl	5	Unterstützer/innen	11
Was ist Kirchenasyl?	5	Materielle Ressourcen	11
Wer gewährt Kirchenasyl?	5	Krankenbehandlung	12
Was wird von der Kirchengemeinde		Kinderbetreuung	12
erwartet?.....	5	Öffentlichkeitsarbeit.....	12
Wer berät die Kirchengemeinden?	5	Gemeindeleben.....	12
Ist das Kirchenasyl eine		Dauer des Kirchenasyls	14
erfolgsversprechende Aktion?	6	Beendigung des Kirchenasyls	14
Hat die Gewährung von Kirchenasyl		Nachbereitung.....	14
rechtliche Konsequenzen für die			
Kirchengemeinde?	6	Anhang 1: Vereinbarungen von	
Wie reagieren Behörden und staatliche		Landeskirchen mit den Bundesländern ..	15
Institutionen auf das Kirchenasyl?	6	1. Vereinbarung zur Clearingstelle	
Wie steht die evangelische Kirche		in Düsseldorf am 5. Juni 1995.....	15
zum Kirchenasyl?	7	2. Vereinbarung der Evangelischen Kirche	
		im Rheinland zur Clearingstelle für	
		Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz 1996	15
		3. Vereinbarung der Landeskirchen	
		mit dem Saarland von 2002	16
Kirchenasyl im Kontext			
der Dublin-Verordnung	8	Anhang 2: Adressen und	
Die Dublin-III-Regelung	8	Ansprechpartner/innen	19
Warum Kirchenasyl in Dublin-III-Fällen?...	8	1. Auflistung der kirchlich benannten	
Vorgaben des BAMF bei sogenannten		Ansprechpartner/innen gegenüber	
Dublin-III-Kirchenasylen.....	8	dem BAMF im Dossierverfahren	19
		2. Unabhängige Beratungsstellen	
		in Nordrhein-Westfalen.....	19
		3. Landeskirchliche und	
		Diakonische Beratungsstellen	
		und Kontaktpersonen	20
		4. Zusammenarbeit auf Bundesebene ..	21
Checkliste für ein Kirchenasyl	10		
		Anhang 3: Link-Sammlung	22
		Impressum	23

Vorwort

Das biblische Zeugnis hält uns in Kirche und Gesellschaft dazu an, den Fremden und den Flüchtlingen Schutz zu gewähren, sie zu achten und ihre Würde zu wahren. Der Schutz der Fremden ist Gottes unbedingtes Gebot:

„Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland. Ich bin der Herr euer Gott“ (Lev 19,33 ff.). Die Aufnahme und der Schutz bedrohter Flüchtlinge gehört damit zum Selbstverständnis der Kirche.

Wenn trotz Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten die Abschiebung eines Flüchtlings bevorsteht, die diesen möglicherweise der Gefahr für Leib und Leben aussetzt, fordert unser Glaube von uns, diesem Menschen beizustehen. Darum verstehen wir im Fall einer solchen Gefährdung das von Kirchengemeinden gewährte Kirchenasyl, auch im Sinne der Wahrung internationaler Menschenrechte und des Geistes unserer Verfassung, als ein legitimes Mittel, unserem Schutzauftrag als Kirche gerecht zu werden.



Manfred Rekowski

Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland



Dr. h. c. Annette Kurschus

Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Veränderte Rahmenbedingungen und ein erhöhter Druck auf Kirchengemeinden von staatlicher Seite machen es aktuell schwieriger, Kirchenasyl durchzuführen.

Diese 4. Auflage der Informationsbroschüre zum Kirchenasyl der drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe möchte Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der veränderten Situation eine praxisnahe Hilfestellung geben, begründet über die Gewährung von Kirchenasyl zu entscheiden und dieses mit Erfolg durchzuführen.

Sie vermittelt Grundsätze und Hinweise zur konkreten Durchführung und nennt zuständige und kundige Ansprechpartner/innen bundesweit, in den Landeskirchen und der Diakonie.

Wir danken allen Gemeindegliedern und Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich vor Ort für von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge einsetzen. Sie füllen den kirchlichen Auftrag, für den Schutz der Menschenwürde von Fremden unter uns einzutreten, mit Leben und bezeugen mit ihrem Dienst das Evangelium von der „Freundlichkeit und Menschenliebe unseres Gottes“ (Tit 3,4).



Dietmar Arends

Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche



Pfarrer Christian Heine-Göttelmann

Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Leitgedanken zum Kirchenasyl

Der christliche Glaube kann Menschen und Kirchengemeinden herausfordern, in bestimmten Fällen staatliches Handeln zu hinterfragen und aufgrund einer Gewissensentscheidung Kirchenasyl zu gewähren.

Mit einem Kirchenasyl treten Kirchengemeinden für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare humanitäre Härten verbunden sind.

Damit setzen sie sich zugleich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz ihrer Menschenwürde, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen Unversehrtheit ein.

Kirchenasyl ist ein letzter legitimer Versuch (Ultima Ratio) einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung der betreffenden Flüchtlinge abzuwenden und dadurch eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens zu ermöglichen oder mit den betroffenen Personen und Behörden eine Möglichkeit zu suchen, eine zwangsweise Abschiebung zu verhindern bzw. eine geordnete Weiterwanderung zu ermöglichen.

- Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, treten zwischen Behörden und betroffene Flüchtlinge, um Zeit für weitere Verhandlungen bzw. für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel zu gewinnen.
- Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, leisten ihren Beistand in der Regel öffentlich und immer gewaltfrei. Sie beanspruchen keinen rechtsfreien Raum. Der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen.
- Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, können die Öffentlichkeit und die Medien nutzen, um ins Kirchenasyl aufgenommene Menschen zu schützen und auf ein transparentes Verfahren hinzuwirken. Dafür müssen sie ihr Anliegen gewissenhaft verantworten und argumentativ vertreten.

Durch die Herstellung von Öffentlichkeit wird auch signalisiert: Der Schutz der Kirchengemeinde im Einzelfall ist auch im Zusammenhang mit dem Einsatz für eine gerechtere Asylpolitik zu sehen. Wenn es die Umstände erfordern, kann ein Kirchenasyl auch „still“, also ohne öffentliche Erklärungen, durchgeführt werden. In jedem Fall muss aber die zuständige Ausländerbehörde informiert werden!

Ein bevorstehendes Kirchenasyl muss der Kirchenleitung angezeigt werden. Dies ist notwendig, damit die Kirchenleitung die Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde rechtlich unterstützen kann.

Allgemeine Informationen zum Kirchenasyl

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden in Räumen, in denen die Kirchengemeinde Hausrecht ausübt. Schutz wird Menschen gewährt, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der betroffenen Personen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte darstellen würde. Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte der staatlichen Stelle zur Prüfung vorgetragen.

Wer gewährt Kirchenasyl?

Kirchenasyl wird immer von einer Kirchengemeinde gewährt. Grundlage ist ein möglichst einmütiger Beschluss ihres Leitungsgremiums (Presbyterium), basierend auf einer Gewissensentscheidung. Das Kirchenasyl soll jedoch von der gesamten Kirchengemeinde getragen und gestaltet werden. Hierzu wird in der Regel ein Unterstützungskreis gebildet, der die praktische Durchführung übernimmt.

Was wird von der Kirchengemeinde erwartet?

Kirchengemeinden, die ein Kirchenasyl gewähren, stellen die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der

Schutzsuchenden zur Verfügung, sie kümmern sich um die Versorgung einschließlich der finanziellen Ressourcen, entscheiden über die Dauer des Kirchenasyls und kommunizieren mit den zuständigen Behörden.

Die Kirchengemeinde muss in der Lage sein, auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen, zum Beispiel von kranken Menschen oder Kindern, einzugehen. Die Schutzsuchenden erhalten für die Dauer des Kirchenasyls eine sogenannte „ladungsfähige Adresse“. Dies ist in der Regel die Adresse der Kirchengemeinde bzw. der Gemeinderäume, in denen die Personen während des Kirchenasyls wohnen. Diese Adresse muss mit Beginn des Kirchenasyls der zuständigen Ausländerbehörde am besten per Fax und in Dublin-Fällen auch dem BAMF per E-Mail mitgeteilt werden (vergleiche hierzu Seite 9).

Wer berät die Kirchengemeinden?

Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und die Lippische Landeskirche sowie die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) unterhalten ebenso wie der Caritasverband Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen. Darüber hinaus gibt es Flüchtlingsbeauftragte der Kirchenkreise bzw. Landeskirchen, die bei einem Kirchenasyl beraten können und einbezogen werden sollten.

Unterstützt wird die Kirchenasylarbeit in Nordrhein-Westfalen vom Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V. Es berät Kirchengemeinden, die ernsthaft in Erwägung ziehen, einem Menschen Obhut und Schutz zu gewähren, vertritt aber auch die Anliegen der Kirchenasylarbeit insgesamt in der Öffentlichkeit. Mehr als 100 zahlende Mitglieder tragen dieses Netzwerk mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden, mehr als die Hälfte sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Flüchtlingsorganisationen. Die entsprechenden Kontaktpersonen in Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen sind im Anhang 2 aufgeführt.

Ist das Kirchenasyl eine erfolgversprechende Aktion?

Nach einer Erhebung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gab es im Jahr 2018 insgesamt 1325 Kirchenasyle, davon 1246 so genannte Dublin-Kirchenasyle. 909 Kirchenasyle wurden beendet, davon 867 positiv, das heißt mindestens mit einer Duldung. In einem Großteil der Fälle führte Kirchenasyl somit zu einer Lösung, die Flüchtlinge vor unzumutbaren Härten und Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bewahrte. Es kommt jedoch immer auf den Einzelfall und die spezifische Situation der Schutzsuchenden an. Zur besonderen Situation bei Dublin-III-Fällen siehe Seite 8. Weitere Zahlen finden sich auf www.kirchenasyl.de.

Hat die Gewährung von Kirchenasyl rechtliche Konsequenzen für die Kirchengemeinde?

Das Kirchenasyl ist kein verbrieftes Rechtsinstitut, auf das sich Kirchengemeinden berufen können. Kirchengemeinden gewähren

Menschen dennoch Schutz, weil staatliches Handeln im Einzelfall auch fundamentale Rechtsnormen übersehen oder sogar missachten kann. Ein Kirchenasyl kann selbst nach erfolglosen Petitionsverfahren und Härtefallersuchen notwendig sein. Das Gewissen von Christen kann also in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Deshalb müssen die für die Kirchengemeinde handelnden Personen bereit sein, die volle, gegebenenfalls auch strafrechtliche Verantwortung dafür zu tragen, auch wenn wir der Auffassung sind, ein offenkommuniziertes Kirchenasyl erfüllt keinen Straftatbestand. Bisher gab es vereinzelt Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die meisten Ermittlungsverfahren sind nach § 153 Strafprozessordnung von den Staatsanwaltschaften mit Zustimmung des Gerichts wegen geringer Schuld eingestellt worden; vereinzelt wurden Geldstrafen verhängt. Im Falle eines Ermittlungsverfahrens ist die Landeskirche zu informieren, die prüfen kann, ob und inwieweit sie Hilfestellung geben kann.

Wie reagieren Behörden und staatliche Institutionen auf das Kirchenasyl?

Kirchen erwarten vom Staat und seinen Institutionen, dass der Konflikt zwischen verbindlichem Recht und individueller Gewissensentscheidung, die zur Gewährung eines Kirchenasyls führen kann, zur Kenntnis genommen wird. Der rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet Behörden dazu, unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte zu vermeiden. Als Hintergrund für den staatlichen Umgang mit Kirchenasylen ist die Tatsache wichtig, dass sich Bundesländer und Landeskirchen in ihren

Staatskirchenverträgen dazu verpflichtet haben, etwaige Konflikte auf freundschaftliche Weise auszuräumen („Freundschaftsklausel“).

Die Realität von Kirchenasyl wird staatlicherseits anerkannt. Dies geht aus zahlreichen zwischen Staat und Kirchen getroffenen Vereinbarungen hervor und wird immer wieder gestützt von parlamentarischen Äußerungen. In Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland existieren schon seit 1995 konkrete Vereinbarungen zwischen den Landeskirchen und den jeweiligen Bundesländern, wie in einem Einzelfall von Kirchenasyl Problemlösungen und Verfahrensregelungen möglichst verbindlich gestaltet werden könne (siehe Anhang 1). Im Jahr 2015 wurde ein besonderes „Härtefallverfahren“ bei Dublin-III-Fällen zwischen evangelischer und katholischer Kirche und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verabredet (siehe hierzu Seite 8).

Für die einzelne Kirchengemeinde haben diese Vereinbarungen empfehlenden Charakter, weil sie letztlich handelndes Subjekt bleibt. Es liegen hierzu entsprechende Informationsschreiben der Landeskirchen vor. Für die Kirchengemeinden der EKvW ist hierzu auf die verbindlichen Vorgaben des jeweils aktuellen Rundschreibens zu verweisen (Link siehe Anhang 3). Trotz dieser Vereinbarungen und positiver staatlicher Äußerungen zum Kirchenasyl ist festzustellen, dass seit einigen Jahren der Druck auf Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinden wächst und die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Kirchenasyl behördlicherseits insbesondere in sogenannten Dublin-III-Fällen erschwert werden. (Zur ganzen Problematik siehe Seite 9)

Die staatliche Beendigung eines Kirchenasyls gegen den Willen einer Kirchengemeinde ist jedoch weiterhin die Ausnahme. Auf dem Gebiet der drei Landeskirchen hat es in den

Jahren 2003 und 2016 die Räumung zweier Kirchenasyle gegeben. In der Folge wurde staatlicherseits die Zusage der Duldung von Kirchenasylen erneuert. Droht eine Ausländerbehörde damit, Personen trotz gewährten Kirchenasyls aus kirchlichen Räumen abzuholen, ist umgehend die Landeskirche zu informieren. Zur Reaktion aus den Kirchen auf die zunehmend restriktive Haltung vieler Behörden gegenüber dem Kirchenasyl siehe Anhang 3.

Wie steht die evangelische Kirche zum Kirchenasyl?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) heißt es: „Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen [...], verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung“ (Ziffer 257, Seite 100). Das ist auch die Haltung der drei Landeskirchen. In einem Beschluss zum Kirchenasyl hat die 12. Synode der EKD sich für die Kirchenasylpraxis ausgesprochen und gefordert, dass die einseitigen Verschärfungen des BAMF in den Vereinbarungen zwischen BAMF und Kirchen rückgängig gemacht werden muss.

Kirchenasyl im Kontext der Dublin-Verordnung

Die Dublin-III-Regelung

Oft kommt es vor, dass Menschen um Kirchenasyl bitten, die nicht in ihr Herkunftsland, sondern in einen anderen europäischen Staat abgeschoben werden sollen, die Behörden sprechen hierbei von „Rücküberstellungen“.

Welcher Mitgliedstaat der EU für ein Asylverfahren zuständig ist, wird in der sogenannten Dublin-III-Verordnung geregelt. Diese europäische Zuständigkeitsverordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. Der EU-Staat, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist, soll danach auch für das Asylverfahren verantwortlich sein. In der Regel muss eine Rücküberstellung in den zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Gilt der Betroffene als „flüchtig“, verlängert sich die Frist um ein Jahr auf 18 Monate. Erfolgt keine Überstellung innerhalb der Frist, geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem sich der Flüchtling aufhält. Durch Eilrechts- und Klageanträge wird die Frist verlängert. Eine inhaltliche Prüfung der Asylgründe findet im Dublin-III-Verfahren nicht statt. Grundsätzlich kann die Bundesrepublik Deutschland auch vor Ablauf der Überstellungsfrist die Verantwortung für die Durchführung eines Asylverfahrens an sich ziehen und das Asylbegehren prüfen (sogenanntes Selbsteintrittsrecht). Werden in einem Mitgliedstaat „systemische Mängel“ festgestellt, geht die Zuständigkeit ebenfalls auf Deutschland über.

Warum Kirchenasyl in Dublin-III-Fällen?

Das Asylsystem in Europa ist nicht einheitlich. Es bestehen große Unterschiede in der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. Manchmal haben Flüchtlinge auf der Flucht durch ein anderes EU-Land traumatische Erlebnisse oder Haft Erfahrungen gemacht. Ein Kirchenasyl kann einen Flüchtling vor der Abschiebung in nicht funktionierende Asylsysteme, Armut und Obdachlosigkeit schützen. Insbesondere in Ländern wie Bulgarien, Griechenland, Italien, Malta oder Ungarn werden Schutzsuchende nicht selten Opfer von Menschenrechtsverletzungen, finden sich in menschenunwürdigen Lebensumständen wieder oder werden von dort trotz erwiesener Verfolgung in ihr Herkunftsland abgeschoben. Daher kann ein Kirchenasyl auch dann begründet sein, wenn „nur“ in ein anderes europäisches Land überstellt werden soll.

Vorgaben des BAMF bei sogenannten Dublin-III-Kirchenasylen

Anfang des Jahres 2015 wurde staatlicherseits heftige Kritik an der Kirchenasylpraxis geübt. Grund dafür war auch der Anstieg der Anzahl von Dublin-Kirchenasylfällen. Das BAMF ging dazu über, Menschen im Kirchenasyl als „flüchtig“, einzustufen, womit sich die Frist zur Rücküberstellung – und somit die Dauer der Kirchenasyle – von sechs auf achtzehn Monate erhöhte. Um den Konflikt

zu lösen, verständigte sich das BAMF mit der evangelischen und katholischen Kirche auf eine besondere Kommunikationsstruktur, um Kirchenasyle frühzeitig zu beenden oder gar nicht erst notwendig zu machen. Es wurde ein besonderes „Härtefallverfahren“ verabredet. Ein sogenanntes „Härtefalldossier“ soll an das BAMF übermittelt werden, um den Fall

einer nochmaligen Prüfung zuzuführen. Bei positiver Bewertung durch das BAMF wird der Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt und die Kirchengemeinde kann das Kirchenasyl beenden. Die Dossiers werden ausschließlich über die zuständigen mit dem BAMF vereinbarten Ansprechpartner/innen der Kirchen eingereicht (siehe Anhang 2).

Aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz im Juni 2018 wurde dieses Verfahren durch das BAMF einseitig verschärft mit der Folge, dass bei Nichtbeachtung bestimmter Vorgaben die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert wird. Um eine Verlängerung der Frist zu vermeiden ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Die Meldung des Kirchenasyls muss mit Beginn unter Nennung des kirchlichen Ansprechpartners an folgende Stelle gemailt werden: dossiers32a@bamf.bund.de
- Das Dossier muss innerhalb einer vom BAMF gesetzten Frist (längstens 4 Wochen) über den/die Ansprechpartner/in eingereicht werden.
- Wird der Selbsteintritt nach Einreichung des Dossiers durch das BAMF abgelehnt, muss das Kirchenasyl umgehend beendet werden.
- Hinweis: Wird das Kirchenasyl zwei Wochen vor Ende der Dublin-Überstellungsfrist begonnen, wird die Frist verlängert.

Die drei Landeskirchen haben zu dem Verfahren ausführliche Informationsschreiben an alle Kirchengemeinden verfasst, die unbedingt beachtet werden sollten, um die Belastung der Personen im Kirchenasyl sowie auch der Kirchengemeinden so gering wie möglich zu halten.

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Folgen die Abschiebung in ein anderes EU-Land für den Flüchtling hätte und ob keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung besteht (ultima ratio).

Das Kirchenasyl sollte fortgeführt werden, bis die entsprechende Mitteilung des BAMF über den Übergang ins nationale Asylverfahren vorliegt. Liegt eine Fristverlängerung vor, ist gegebenenfalls ein gerichtliches Verfahren anzustreben. Es wird dringend empfohlen, eine gute Beratung durch Rechtsanwälte und die kirchlichen und diakonischen Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Checkliste für ein Kirchenasyl

Bevor Kirchenasyl gewährt wird, sollten folgende Punkte geklärt sein:

1. Es droht unmittelbar eine Abschiebung.
2. Aufgrund der Prüfung des Falles besteht die berechtigte Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (zum Beispiel bei der Abschiebung Kranker oder Angehöriger religiöser Minderheiten) drohen.
3. Durch den Zeitaufschub, den das Kirchenasyl bietet, können Lösungen für die Schutzsuchenden Personen erarbeitet werden – beispielsweise durch eine erneute rechtliche Prüfung einer behördlichen Entscheidung, durch Weiterwanderung oder freiwillige Rückkehr.
4. Alle anderen rechtlichen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, die eine Abschiebung verhindern könnten. Wenn noch keine Petition beim Landesparlament eingereicht oder noch kein Antrag an die Härtefallkommission des Landesinnenministeriums gestellt wurde, bietet das Kirchenasyl die Chance, diese zu erarbeiten oder neu zu formulieren.
5. Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.
6. Nach Beratung durch Fachleute (zum Beispiel hauptamtliche Flüchtlingsberaterinnen und Flüchtlingsberater, Flüchtlingspfarrerinnen und Flüchtlingspfarrer, Mitglieder des Netzwerks Asyl in der Kirche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter, Ärztinnen und Ärzte) ist ein Beschluss des Presbyteriums herbeigeführt worden, den namentlich aufgeführten Schutzsuchenden Kirchenasyl zu gewähren.
7. Die Kirchengemeinde hat die persönlichen und finanziellen Ressourcen, um ein Kirchenasyl gegebenenfalls mehrere Monate lang durchzuhalten.
8. Die Kirchenleitung ist einbezogen.

Kirchenasyl praktisch

Beratung und Information

Ein Kirchenasyl muss gut vorbereitet und begleitet werden. Eine fundierte rechtliche Begleitung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Begleitung durch Flüchtlingsberatungsstellen empfiehlt sich dringend. Die Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche sollen einbezogen werden. Wichtig können auch vertrauenswürdige Dolmetscherinnen und Dolmetscher sein.

Übergeordnete Stellen werden einbezogen. Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirche müssen über den Beginn eines Kirchenasyls und dessen Verlauf informiert werden. Die jeweiligen Kontaktpersonen in den Landeskirchen sind im Anhang aufgeführt.

Die zuständige Ausländerbehörde muss unmittelbar mit Beginn des Kirchenasyls informiert und eine sogenannte „ladungsfähige Anschrift“ mitgeteilt werden. In Dublin-Fällen ist zusätzlich die für Kirchenasyle eingerichtete entsprechende Stelle im BAMF per Mail zu informieren. Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen.

Unterbringung

Die Kirchengemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeiten. Das kann das Kirchengebäude sein, möglich sind aber auch das Pfarrhaus, ein Kirchengemeindezentrum oder sonstige zur Kirchengemeinde gehörende Räumlichkeiten, also in jedem Fall Räume, in denen das Presbyterium das Hausrecht ausübt. Kirchenasyl ist immer „Kirchengemeindeasyl“. Nicht das Kirchengebäude als solches, sondern die Kirchengemeinde bietet den Schutz.

Unterstützer/innen

Jedes Kirchenasyl benötigt eine ausreichend große Gruppe von Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich regelmäßig trifft. Die Schutzsuchenden können die Räumlichkeiten während ihres Aufenthaltes nicht verlassen, ohne sich in Gefahr zu begeben, abgeschoben zu werden. Sie brauchen dementsprechend eine intensive Betreuung. Vorteilhaft ist es, sich über die Aufgabenverteilung und das weitere Vorgehen regelmäßig abzusprechen. Die Unterstützerinnen und Unterstützer sollten darauf achten, dass die Flüchtlinge so weit wie möglich selbstbestimmt leben können.

Materielle Ressourcen

Finanzielle Mittel für Unterkunft, Lebenshaltung und rechtliche Unterstützung müssen bereitgestellt werden. Es empfiehlt sich, für Spenden zu werben, denn oft können die Kosten für das Kirchenasyl hierdurch ganz oder zu großen Teilen getragen werden.

Krankenbehandlung

Auch Menschen ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung haben grundsätzlich einen Anspruch auf ärztliche Notversorgung. Ein „normaler“ Arztbesuch ist aber in den seltensten Fällen möglich. Erfahrungsgemäß finden sich aber Ärztinnen und Ärzte in der Kirchengemeinde oder außerhalb, die bereit sind, die Behandlungen zu übernehmen. Einzelheiten können und sollen mit der Ausländerbehörde abgesprochen werden. Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Flüchtlingsbetreuung können gegebenenfalls helfen. Eine Einweisung ins Krankenhaus ist im Notfall möglich.

Kinderbetreuung

Kinder haben das Recht auf den Schulbesuch. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen können. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Dies muss mit der zuständigen Ausländerbehörde abgestimmt werden. Kleinere Kinder brauchen Förderung und Kontakt zu anderen Kindern und sollten in kirchlichen oder anderen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis des Flüchtlings und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Wichtig sind klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit soll mit den Pressestellen von Kirchenkreis bzw. Landeskirche abgestimmt werden.

Öffentlichkeitsarbeit kann durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen geschehen oder auch durch fantasievolle öffentlichkeitswirksame Aktionen bis hin zu Demonstrationen (wenn möglich gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten Unterstützerinnen und Unterstützern). Denkbar sind auch Kulturveranstaltungen wie Dichterlesungen, Konzerte, Theater und Feste. Den Ausländerbehörden muss ein Kirchenasyl, ob öffentlich oder still, in jedem Fall bekannt gegeben werden!

Gemeindeleben

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten oder Andachten hilft, bei der Gewährung eines Kirchenasyls Kraft und Hoffnung zu schöpfen. Kirchengemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespende über Hausaufgabenhilfe bis zur Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Wichtig sind Zwischenberichte an die Kirchengemeinde, an Nachbargemeinden, Netzwerke und die kirchlichen Leitungsgremien über den „Stand“ des jeweiligen Kirchenasyls.



**kein
mensch
ist
illegal**

Dauer des Kirchenasyls

Bei der Beratung über die Einrichtung eines Kirchenasyls sollte auch im Blick sein, bis zu welchem Zeitpunkt die Kirchengemeinde längstens in der Lage ist, dieses zu gewähren. Dies kann sich auch daran orientieren, wann zum Beispiel Gerichtsurteile oder Entscheidungen von Härtefallkommission oder Petitionsausschuss erfolgen.

Das Festhalten eines Enddatums oder einer Frist in einem Beschluss ist nicht notwendig, da das Kirchenasyl jederzeit per Beschluss beendet werden kann.

Beendigung des Kirchenasyls

Endet ein Kirchenasyl mit der Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, gehen die Flüchtlinge in ihren Wohnraum oder in öffentliche Unterkünfte zurück. Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge selbst entscheiden, welche weiteren Schritte sie gehen wollen. Die Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Beispiele zeigen, dass viele Kirchengemeinden die betroffenen Menschen weiter in anderer Weise unterstützt und seelsorglich begleitet haben. Alle Kirchenasyle sollen unabhängig von ihrem Ausgang umfassend dokumentiert werden und dem Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche mitgeteilt werden.

Nachbereitung

Unabhängig davon, wie ein Kirchenasyl ausgegangen ist, sollte sich die Kirchengemeinde mit dem Ergebnis befassen, um positive Impulse für das gesamte Kirchengemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Kirchengemeinde sollte auch klären, ob sie gegebenenfalls erneut Menschen ins Kirchenasyl aufnehmen kann und will.

Anhang 1: Vereinbarungen von Landeskirchen mit den Bundesländern

1. Vereinbarung zur Clearingstelle in Düsseldorf am 5. Juni 1995

Bereits im Vorfeld eines möglichen Kirchenasyls sucht die Kirchengemeinde/Flüchtlingsberatungsstelle den Kontakt mit dem zuständigen Ausländeramt und trägt nachprüfbar Fakten vor, die belegen, dass die Flüchtlinge bei der Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlungen im Vorfeld eines Kirchenasyls ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falles zu suchen.

1. Soll auf Beschluss des Presbyteriums Kirchenasyl gewährt werden, informiert die Kirchengemeinde das betroffene Ausländeramt.
2. Die Kirchengemeinde klärt mit der Ausländerbehörde, ob für die Zeit der Prüfung der von der Kirchengemeinde/Flüchtlingsberatungsstelle vorgetragene Argumente auf Aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzichtet werden kann.
3. Beabsichtigt die Ausländerbehörde nach Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten den Flüchtling, bzw. die Flüchtlinge abzuschicken, wird die Kirchengemeinde möglichst über die aufenthaltsbeendende Maßnahme informiert.

Die Vereinbarung ist eine Empfehlung für die Kirchengemeinden, die durch ihr gewähltes Leitungsorgan handelndes Subjekt bleibt.

2. Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Clearingstelle für Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz 1996

Für den Fall, dass Kirchengemeinden beschließen, in ihren Räumen ausreisepflichtige Asylsuchende aufzunehmen, wird zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Vorgehensweise verabredet:

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in der Kirchengemeinde sucht die Kirche den Kontakt mit der zuständigen staatlichen Stelle und trägt nachprüfbar Fakten vor, die belegen sollen, dass die Asylsuchenden bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlung im Vorfeld einer Aufnahme in einer Kirchengemeinde ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falls zu suchen.

2. Beschließt das Presbyterium einer Kirchengemeinde, Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus in ihren Räumen Aufenthalt zu gewähren, informiert die Kirchengemeinde unverzüglich die zuständige Ausländer- und Sozialbehörde.
3. Die Kirchengemeinde bittet die Ausländerbehörde, in eine erneute Prüfung unter Würdigung der von der Kirchengemeinde vorgetragenen Fakten einzutreten und für die Zeit dieser Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erbracht.
4. Hält die Ausländerbehörde – nach einer Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten – an einer Abschiebung fest, informiert sie die Kirchengemeinde über diese Entscheidung vor eventuellen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Nach der Rechtslage ist ein weiterer zeitlicher Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht mehr möglich.

ACHTUNG! Zusätzlich zu dieser Vorgehensweise wurde folgender Kommunikationsweg vereinbart: Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz wird umgehend über das Kirchenasyl informiert und leitet die Information an das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) weiter.

3. Vereinbarung der Landeskirchen mit dem Saarland von 2002

Vereinbarung vom 11. Juni 2002 zwischen dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat zum Umgang mit Fällen von Kirchenasyl im Saarland.

I.

Die Kirchengemeinden gewähren Flüchtlingen aus christlicher Verantwortung und aus Gewissensgründen Zuflucht in kirchlichen Räumen. Die Kirchengemeinden verstehen dies als letzte Möglichkeit, in konkreten Härtefällen eine drohende Abschiebung von Flüchtlingen abzuwenden. Die Bemühungen sind dabei darauf gerichtet, eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten zu erreichen.

Es ist das ausschließliche Recht des Staates als Garant der inneren Sicherheit, über die Gewährung von Aufenthaltsrechten zu entscheiden und vollziehbare Ausreisepflichten gegebenenfalls zwangsweise ohne Einschränkungen hinsichtlich des Zugriffs durchzusetzen.

Das Saarland sowie die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind sich einig, dass Problemlösungen nur im offenen Umgang miteinander und im Dialog möglich und sinnvoll sind und Verfahrensregelungen möglichst verbindlichen Charakter haben sollten.

Die beiden Kirchen weisen allerdings darauf hin, dass nach den gültigen Kirchenordnungen jede Kirchengemeinde durch ihr gewähltes Leitungsorgan handelndes Subjekt bleibt und die vereinbarte Vorgehensweise beim Kirchenasyl deshalb ausschließlich empfehlenden Charakter hat.

II.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Gewährung von Kirchenasyl sucht die Kirchengemeinde mit dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Kontakt. Dieses informiert das Referat für Ausländer- und Asylangelegenheiten des Ministeriums für Inneres und Sport. Dabei werden von der Kirchengemeinde anhand von Fakten zu rechtlichen, sozialen und humanitären Problemlagen ausländerrechtliche Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.
2. Im Falle einer mündlichen Antragsstellung werden binnen 24 Stunden dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten schriftlich Fakten vorgelegt. Das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten bestätigt unter Bezugnahme auf das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren den Eingang des Antrags und teilt schriftlich mit, ob und wann aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt bzw. terminiert sind. In der Zeit der Antragstellung und Prüfung des Antrags der Kirchengemeinde erfolgen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.
3. Führen die Verhandlungen der Kirchengemeinde mit dem Landesamt zu keinem Ergebnis, sucht die Kirchengemeinde umgehend die Beratung der Kirchenleitung bzw. des Beirates für Kirchenasyl, die oder der gegebenenfalls den direkten Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Sport herstellt.
4. Mit der Bestätigung des Eingangs des Antrags der Kirchengemeinde bietet das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten ein innerhalb von 10 Tagen durchzuführendes Gespräch an. Für den Fall, dass die Kirchenleitung bzw. der Beirat für Kirchenasyl eingeschaltet wird, bietet das Ministerium für Inneres und Sport ein innerhalb von 10 Tagen durchzuführendes Gespräch an.
5. Das Gespräch der Kirchengemeinde mit dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten bzw. von Vertretern der Kirchenleitung oder des Beirates für Kirchenasyl mit dem Ministerium für Inneres und Sport schließt alle ausländerrechtlichen Lösungsmöglichkeiten von der Aufenthaltserlaubnis über Härtefallregelungen bis zur freiwilligen Ausreise bzw. Wiederkehrmöglichkeit ein. In diesem Gespräch wird zwischen den Partnern das weitere Verfahren besprochen.

6. Entscheidet die Kirchengemeinde, Kirchenasyl zu gewähren, unterrichtet sie unverzüglich das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten vom Beginn des Kirchenasyls und benennt dabei den Aufenthaltsort der sich im Kirchenasyl befindenden Personen. In diesen Fällen gehen die Verwaltungsbehörden des Saarlandes nicht von einem Untertauchen aus. Mit der Leitung des Landesamtes können einzelne Modalitäten für die Zeit des Aufenthalts im Kirchenasyl (zum Beispiel in Notfällen) geklärt werden.
7. Die staatlichen Vollzugsorgane sehen regelmäßig davon ab, zum Zweck des Zugriffs auf die im Kirchenasyl befindlichen Personen Kirchenräume zu betreten. Im Übrigen ist die Entscheidung über das Betreten anderer Räume der Kirchengemeinde eine im Einzelfall von den staatlichen Stellen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu treffende Entscheidung.
8. Die Kirchengemeinde informiert die Leitung des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten unverzüglich über die Beendigung des Kirchenasyls. Mit der Leitung des Landesamtes sollen einzelne Modalitäten für das Vorgehen nach Beendigung des Kirchenasyls abgestimmt werden.
9. Die Kirchenleitungen leiten diese Vereinbarung an die Kirchengemeinden mit der Empfehlung zur Berücksichtigung weiter.
10. Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Laufende Verfahren werden davon nicht berührt. Die Partner werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beilegen.

ACHTUNG! Zusätzlich zu dieser Vorgehensweise wurde folgender Kommunikationsweg vereinbart: Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Saarland wird über das Kirchenasyl möglichst schon im Vorfeld informiert und leitet die Information an das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes weiter.

Anhang 2: Adressen

1. Auflistung der kirchlich benannten Ansprechpartner/innen gegenüber dem BAMF im Dossierverfahren

Ausschließlich über diese Ansprechpersonen werden sogenannte „Härtefalldossiers“ im Rahmen der mit BAMF und Kirchen getroffenen Vereinbarung an das BAMF übermittelt. (Kontaktdaten siehe jeweilige Institution).

Evangelische Kirche im Rheinland

Gesamtgebiet:
Kirchenrat Rafael Nikodemus (EKiR),
Matthias Schwab

Nordrhein-Westfalen:
Thomas Flörchinger (Ökumenisches Netzwerk
Asyl in der Kirche), Hans-Joachim Schwabe
(KKR Jülich)

Saarland:
Kirchenrat Pfarrer Frank-Mathias Hofmann
(Evangelisches Büro)

Evangelische Kirche von Westfalen

Pfarrer Helge Hohmann,
Marion Kuhn-Ziemann

Lippische Landeskirche

Pfarrer Dieter Bökemeier

2. Unabhängige Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e. V.

Haus der Evangelischen Kirche
Kartäusergasse 9–11
50678 Köln
Telefon: 0221 3382-281
E-Mail: nrw@kirchenasyl.de

Hier werden alle Anfragen zu Kirchenasyl in Nordrhein-Westfalen bearbeitet. Im Vorfeld können alle Fragen zu der Praxis des Kirchenasyls geklärt werden. Falls ein Kirchenasyl ernsthaft in Erwägung gezogen wird, kommen wir auch zu Ihnen in die Kirchengemeinde, nehmen bspw. an einer Presbyteriumssitzung teil und informieren ausführlich über die Möglichkeiten und Grenzen von Kirchenasylen. Für die gesamte Dauer bestehender Kirchenasyle bleiben wir stets kompetente Ansprechpartner.

Regionalstelle Westfalen

Ökumenisches Netzwerk Bielefeld
zum Schutz von Flüchtlingen
c/o Sozialpfarramt des Kirchenkreises
Bielefeld
Markgrafenstraße 7
33602 Bielefeld
Telefon: 05241 961408
Mobil: 0170 3256972
E-Mail: pfr.j.poggenklass@gmx.de

3. Landeskirchliche und Diakonische Beratungsstellen und Kontaktpersonen

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-309
E-Mail: thomas.heinrich@ekvw.de

Pfarrer Helge Hohmann
Beauftragter für Zuwanderungsarbeit
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Institut für Kirche und Gesellschaft
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Telefon: 02304 755-329
Mobil: 0172 2810474
E-Mail: kirchenasyl@kircheundgesellschaft.de

Marion Kuhn-Ziemann
Wiss. Referentin für Integration
Institut für Kirche und Gesellschaft
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Telefon: 02304 755-380
E-Mail: kirchenasyl@kircheundgesellschaft.de

Lippische Landeskirche

Pfarrer Dieter Bökemeier
Pfarrer für Flucht und Migration
der Lippischen Landeskirche
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon: 05231 976-851
E-Mail: dieter.boekemeier@lippische-landeskirche.de

„Ökumenisches Forum Flüchtlinge in Lippe“ –
Kirchenasyllausschuss. Dieser Arbeitskreis
bereitet Kirchenasyle in Lippe vor und
begleitet sie konkret. Kontakt über den
Pfarrer für Flucht und Migration der
Lippischen Landeskirche (siehe oben)

Evangelische Kirche im Rheinland

Kirchenrat Rafael Nikodemus
Landeskirchenamt
Abteilung 1.2 „Ökumene“
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4562-218
E-Mail: kirchenasyl@ekir.de

Matthias Schwab
Telefon: 0211 4360650
E-Mail: kirchenasyl@ekir.de

Hans-Joachim Schwabe
(Kirchenkreis Jülich)
Telefon: 02163 2638
E-Mail: hj.schwabe@t-online.de

Kontaktperson in Rheinland-Pfalz:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche Rheinland-Pfalz
Pfarrer Sigi Pick
Pfarramt für Ausländerarbeit
im Kirchenkreis An Nahe und Glan
Kurhausstraße 8
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 8459152
Telefax: 0671 8459154
E-Mail: auslaenderpfarramt@nahe-glan.de

Kontaktperson im Saarland:
Entsprechend der Vereinbarung mit dem
Saarland wird bei einem Kirchenasyl der
Beauftragte der Landeskirchen bei der Landes-
regierung informiert:
Kirchenrat Pfarrer Frank-Matthias Hofmann
Beauftragter der Landeskirchen
bei der Landesregierung
Am Ludwigsplatz 11
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 51326
E-Mail: evangelischesbuerosaarland@web.de

Beratungsstelle in Hessen:
Clearingstelle Kirchenasyl der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau und des
Diakonischen Werks in Hessen und Nassau
Der Bereich Migration, Flucht, Interkultu-
relle Arbeit im Diakonischen Werk in Hessen
und Nassau übernimmt im Blick auf Kirchen-
asylfälle eine Clearingfunktion. Anfragen
zu Kirchenasylen in Hessen werden hier
bearbeitet.
Telefon: 069 7947-226 oder 069 7947-300
E-Mail: kirchenasyl@dwhn.de

4. Zusammenarbeit auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche

Die BAG Asyl in der Kirche versteht sich als
der organisatorische Zusammenschluss der
Kirchenasylbewegung in Deutschland. Sie
besteht aus den Netzwerken aller Kirchen-
gemeinden, die bereit sind, Flüchtlinge im
»Kirchenasyl« vor Abschiebung zu schützen.
Als BAG tritt sie für die Flüchtlinge und deren
Unterstützer/innen ein durch Öffentlichkeits-
und Lobbyarbeit, Publikationen, Tagungen und
Beratung von Kirchengemeinden.
Weiteres unter: www.kirchenasyl.de

Anhang 3: Link-Sammlung

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche

www.kirchenasyl.de

Erklärung der Teilnehmer der Bundesweiten Kirchenasylkonferenz am 1. Juli 2017

www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-am-liebsten-waere-es-uns-kein-kirchenasyl-gewaehren-zu-muessen

Informationen und Erfahrungsberichte der Evangelischen Kirche im Rheinland

www.ekir.de/www/service/kirchenasyl-i-27905.php

Erklärung zu den Absprachen der Kirchen mit dem BAMF

[www.ekir.de/www/downloads/18-09-06 Stellungnahme zum Kirchenasyl.pdf](http://www.ekir.de/www/downloads/18-09-06_Stellungnahme_zum_Kirchenasyl.pdf)

Informationen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen

www.kircheundgesellschaft.de/das-institut/flucht-migration-integration/kirchenasyl

Beschluss der 12. Synode der EKD zum Kirchenasyl

www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/II-11-Beschluss-zum-Umgang-mit-Kirchenasyl-in-sogenannten-Dublinfaellen.pdf

Impressum

Auflage: Vierte, überarbeitete Auflage.

Stand: Juni 2020.

Konzeption: Pfarrer Helge Hohmann, Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte; Julia Köhler, Referentin Flucht und Migration, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Titel/Gestaltung: Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen

Danksagung: Diese Handreichung entstand auf der Basis einer Vorlage der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Wir danken dem Landeskirchlichen Beauftragen Pfarrer Andreas Lipsch für die Zustimmung zur Verwendung.

Bezug: Diese Broschüre ist erhältlich bei den genannten Ansprechpartnern der Landeskirchen, der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie beim Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.: www.kirchenshop-westfalen.de

